



II-4772 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

2173 / A.B.
zu 2364 / J.
Präs. am 29. JULI 1975

ANFRAGEBEANTWORTUNG

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. REINHART und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 4.7.1975 an mich gerichteten Anfrage Nr. 2364/J-NR/1975 (II-4615 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. Gesetzgebungsperiode) betreffend Vollziehung des Zivildienstgesetzes, beehre ich mich mitzuteilen:

I) Zu Punkt 1 der Anfrage:

Seit dem allgemeinen Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes am 1.1.1975 haben mit Stichtag 24.7.1975 1 785 Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes, BGBI. Nr. 181/1955, von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht zu stellen, wenn sie es - von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen - aus schwerwiegen- den, glaubhaften Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen andere Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in schwere Gewissensnot geraten würden.

In dieser Zahl sind 826 Anträge von Wehrpflichtigen enthalten, die sich im Jahre 1975 der Stellungspflicht unterziehen mußten. Die Zahl der Anträge, die aus dem 2. Halbjahr 1974 stammen und von der Kommission beim Bundesministerium für Landesverteidi- gung nicht mehr erledigt werden konnten, beträgt 386.

Auf Grund der Übergangsbestimmungen des § 74 Abs. 1 Zivil- dienstgesetz langten bei der Zivildienstkommission 256 Anträge ein.

317 Antragsteller waren schon in früheren Jahren bei der Musterung, mußten jedoch auf Grund von Aufschüben ihren ordentlichen Präsenzdienst bis jetzt noch nicht antreten.

- 2 -

Die vier Senate der Zivildienstkommission tagten im ersten Halbjahr 1975 an insgesamt 40 Verhandlungstagen. Davon zweimal in Innsbruck, achtmal in Salzburg, viermal in Linz, viermal in Klagenfurt, viermal in Graz und achtzehnmal in Wien. Von den Senaten wurden bisher 737 Fälle behandelt. 407 Antragsteller wurden als Zivildiener anerkannt, 202 abgelehnt, 57 Anträge wurden zurückgewiesen, 65 zurückgestellt und 6 Antragsteller zogen ihren Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht zurück.

Die Tagungen der Senate in den Landeshauptstädten erwiesen sich als zweckmäßig, um den Antragstellern den oft langen Anreiseweg nach Wien zu ersparen. Bemängelt wird vielfach in diesem Zusammenhang, daß die Antragsteller sowie die von ihnen nominierten Vertrauenspersonen, die ihnen aus ihren Anreisen in die Landeshauptstädte erwachsenden Kosten gemäß § 53 Zivildienstgesetz in Verbindung mit § 74 AVG selbst zu bestreiten haben.

III) Zu Punkt 2 der Anfrage:

Mit 1.4.1975 wurden 60 Zivildienstpflchtige, die bereits in früheren Jahren von der Kommission beim Bundesministerium für Landesverteidigung vom Dienst mit der Waffe befreit wurden (Waffendienstverweigerer) und gemäß § 73 Abs. 1 Zivildienstgesetz mit dem Zeitpunkt des allgemeinen Inkrafttretens des Zivildienstgesetzes als Zivildienstpflchtige gelten, zur Leistung ihres 8monatigen Zivildienstes einberufen. Ein Teil versieht den Dienst beim Österreichischen Roten Kreuz – Rettungs- und Krankentransportdienst – in den Bundesländern Kärnten, Salzburg, Oberösterreich, Steiermark und Wien. Desgleichen leisten Zivildienstpflchtige ihren Dienst bei den Abteilungen VI/11, VII/1 und IX/2 des Amtes der NÖ. Landes-

- 3 -

regierung, beim Arbeiter Samariter Bund Österreichs und bei den Magistratsabteilungen 17, 42 und 48 der Gemeinde Wien. Die Erfahrungen, die bisher mit den Zivildienern gemacht werden konnten, sind im großen und ganzen positiv. Besonders zufrieden ist das Österreichische Rote Kreuz mit den ihm zur Verfügung gestellten Zivildienern. Das wurde schon mehrmals von Verantwortlichen des Roten Kreuzes Vertretern der Presse gegenüber gewürdigt und fand demgemäß auch in Berichten verschiedenster Tageszeitungen seinen lobenden Ausdruck. So etwa haben die Zivildiener, die dem Roten Kreuz zugewiesen wurden, die am Ende ihrer Einschulung veranstaltete Prüfung über ihre Befähigung mit überdurchschnittlich gutem Erfolg absolviert.

Bei einer im Rahmen der Dienstaufsicht (§ 4 Abs. 1 und 2 Bundesministeriengesetz 1973 in Verbindung mit den Abschnitten V und VI Zivildienstgesetz) am 11.7.1975 durchgeführten Visierung der Einsatzstellen der Zivildienstleistenden bei der Einrichtung Rettungs- und Krankentransportdienst sowie Katastrophenhilfsdienst des Rechtsträgers Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Steiermark, wurde die gute Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Österreichischen Roten Kreuz betont.

Bei den mit den Zivildienstleistenden geführten Gesprächen hat sich herausgestellt, daß diese mit den Organen des Rechtsträgers klaglos zusammenarbeiten.

In diesem Zusammenhang muß auf die bisher gemachte Erfahrung der besonderen Wichtigkeit und Bedeutung hingewiesen werden, die dem Vorgesetzten im Sinne des § 38 Zivildienstgesetz, der die Zivildienstleistenden innerhalb seines Wirkungsbereiches zu beaufsichtigen und angemessen zu beschäftigen hat, zukommt. Von seiner Fähigkeit der Menschenführung, seinem Wissen und seinen Kenntnissen werden die Zivildienstleistenden

- 4 -

maßgeblich beeinflußt und von ihm ist der effiziente Einsatz der Zivildienstleistenden in hohem Maße abhängig.

Kritik und Beschwerde wurde von den Zivildienstleistenden darüber geführt, daß die Kosten für Strom und Gas im Zuge der Gewährung der Mietzinsbeihilfe von den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Magistraten nicht berücksichtigt werden. Gemäß § 34 Zivildienstgesetz hat der Zivildienstleistende Anspruch auf Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe. Bei der Entscheidung über diese Ansprüche sind die Bestimmungen des V. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes sinngemäß anzuwenden. Ausnahmebestimmungen für Zivildienstpflichtige sind nicht vorgesehen. Zum Unterschied zu den Präsenzdienern fallen für jene Zivildienstleistende, die ihren ordentlichen Zivildienst am Wohnort ableisten und ihre Wohnungen daher benützen, die Kosten für Strom und Gas an. Gegen entsprechende ablehnende erstinstanzliche Bescheide haben bereits einige Zivildiener Berufung eingebracht. Zweifellos handelt es sich hier um eine nicht unberechtigte Forderung, die bei einer Novellierung des Gesetzes Berücksichtigung finden sollte.

Zum nächsten Zuweisungstermin, dem 1.10.1975, ist beabsichtigt, etwa 230 Zivildiener anerkannten Einrichtungen zuzuweisen. Unter diesen Zivildienern werden sich rund 50 befinden, die seit dem allgemeinen Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes durch die Zivildienstkommission auf ihren Antrag von der Wehrpflicht befreit wurden. Die restlichen 180 Zivildiener rekrutieren sich aus den bereits von der beim Bundesministerium für Landesverteidigung vor dem Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes eingerichteten Kommission anerkannten Waffendienstverweigerern, die nach der Übergangsbestimmung des § 73 Zivildienstgesetz als Zivildienstpflichtige gelten.

Durch Bescheid des Landeshauptmannes wurden im Bundesland Burgenland bereits 12, in Kärnten 9, in Niederösterreich 23, in Oberösterreich 6, in Salzburg 3, in der Steiermark 19,

- 5 -

in Vorarlberg 1, in Tirol 1 und im Bundesland Wien 16 Einrichtungen als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannt, so daß nunmehr 90 Einrichtungen mit insgesamt 2007 Plätzen für Zivildienster zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes zur Verfügung stehen. Dieses erfreuliche, im Vergleich zu anderen Ländern überaus große Angebot an Plätzen gewährleistet, daß die Zivildienstleistenden ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechend in der vom Gesetzgeber gewollten Weise tatsächlich eingesetzt werden können. Das Zivildienstgesetz bestimmt, daß vor der Zuweisung dem Zivildienstpflchtigen Gelegenheit zu geben ist, Wünsche hinsichtlich der Einrichtung, in welcher er Zivildienst zu leisten wünscht, vorzubringen. Diese Wünsche sind – soweit Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen – zu berücksichtigen. Wenn diesen Wünschen nicht entsprochen werden kann, sind dem Zivildienstpflchtigen zur Dienstleistung – soweit möglich – 3 andere Einrichtungen zur Auswahl vorzuschlagen. Der Zivildienstpflchtige darf keiner Einrichtung zugewiesen werden, bei der er im Zeitpunkt der Zuweisung tätig ist oder bei der er die Tätigkeit vor weniger als einem Jahr vor der Zuweisung beendet hat. Zivildienstpflchtige dürfen der Einrichtung in keiner größeren Anzahl zugewiesen werden, als der Rechtsträger beantragt. Einrichtungen, die von einem Streik oder einer Aussperrung betroffen sind, dürfen keine Zivildienstpflchtige zugewiesen werden. Bei der Zuweisung ist weiters darauf Bedacht zu nehmen, daß dadurch nicht bestehende Arbeitsplätze gefährdet werden oder Arbeitssuchenden das Finden geeigneter Arbeitsplätze erschwert wird.

So sehr das Zuweisungsverfahren – wie die vorstehend angeführten Bestimmungen zeigen – modernen Erfordernissen und den Intentionen der Zivildienstpflchtigen entgegenkommt, bedingt es naturgemäß doch einen verhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand. Denn sowohl bei der Auswahl der Einrichtung,

- 6 -

der der Zivildienstpflichtige zugewiesen werden soll, als auch der Art der Dienstleistungen, die er dort erbringen soll, muß zwischen den Erfordernissen des Zivildienstes und den Fähigkeiten und den Wünschen der Zivildienstpflichtigen aber auch den Ansprüchen der Rechtsträger an Kenntnisse und Fähigkeiten der Zivildienstpflichtigen ein Einklang hergestellt werden. Nur so kann sichergestellt werden, daß im Rahmen des Zivildienstes Leistungen erbracht werden, die für die Gemeinschaft in gleicher Weise notwendig und nützlich sind wie jene des Bundesheeres.

Gemäß § 23 Zivildienstgesetz sind die Zivildienstleistenden vom Bundesministerium für Inneres mit einem Dienstabzeichen auszustatten. Um dieser Gesetzesbestimmung zu entsprechen, wurde am 31. Oktober 1974, BGBl. Nr. 660, eine Verordnung über Form, Ausstattung und Tragweise des Dienstabzeichens für Zivildienstleistende erlassen. Ebenso erging eine Verordnung über das Wasch- und Putzzeug der Zivildienstleistenden für die Pflege ihrer Kleidung und für den sonstigen persönlichen Bedarf und eine Verordnung über das Kleidergeld der Zivildienstleistenden. Gemäß § 54 Zivildienstgesetz hatte die Bundesregierung für die Zivildienstkommission eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der vor allem nähere Bestimmungen über die Aufgaben des Berichterstatters und des Vorsitzenden, über die Einladungen zu den Kommissionssitzungen sowie über die Vorgangsweise bei der Beratung und der Beschußfassung zu treffen waren. Diese Verordnung der Bundesregierung über die Geschäftsordnung der Zivildienstkommission beim Bundesministerium für Inneres wurde im BGBl. Nr. 705/1974 verlautbart. Alle diese Verordnungen haben sich nach den bisherigen Erfahrungen als sinnvoll und zweckmäßig erwiesen.

Die Verhandlungspraxis der Zivildienstkommission hat allerdings gezeigt, daß die im Zivildienstgesetz vorgesehene Frist von drei Monaten zur Entscheidung über den eingebrachten Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht häufig schon deshalb nicht eingehalten werden kann, weil die in der Regel notwendigen, im Wege der Bezirksverwaltungsbehörden durchzuführen-

- 7 -

den umfangreichen Erhebungen über die Person des Antragstellers geraume Zeit in Anspruch nehmen. Ebenso ist die 14tägige Entscheidungsfrist, für den Fall, daß der Antrag erst nach Zustellung des Einberufungsbefehles eingebracht wird, zu kurz bemessen. Da aber bei einer Überschreitung dieser Fristen dem Antragsteller kein Nachteil erwächst und an eine Fristüberschreitung keine Rechtsfolgen geknüpft sind, kommt diesem Problem bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes keine entscheidende Bedeutung zu.

Vom Bundesministerium für Landesverteidigung werden aufgrund interministerieller Vereinbarungen durch amtswiegige Befreiungen im öffentlichen Interesse gemäß § 29 des Wehrgesetzes Angehörigen verschiedener Berufsgruppen (Hochschulassistenten, Lehrern, ÖBB-Bediensteten) Begünstigungen gewährt. Im Sinne der vom Gesetz angestrebten möglichsten Gleichbehandlung der Zivildiener mit den Präsenzdienstern werden zur Zeit vom Bundesministerium für Inneres mit den betreffenden Ressorts interministerielle Verhandlungen über den Abschluß analoger Vereinbarungen geführt.

Die bisher bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes gewonnenen Erfahrungen haben insbesondere gezeigt, daß auch die Bevölkerung durchaus bereit ist, die bei den Zivildienstleistenden in der Regel vorhandene Bereitschaft, gute Arbeit im Dienste der Allgemeinheit zu leisten, positiv zu beurteilen, daß der Zivildienstleistende dem Präsenzdienstleistenden gegenüber nicht moralisch disqualifiziert wird und daß schließlich aller Grund zur Annahme besteht, daß die Grundgedanken der Neuregelung bei der Vollziehung dieser schwierigen und für die Österreichische Verwaltung völlig neuen Materie verwirklicht werden können.

